

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336297](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336297)

In den ersten
Tagen d. Mts.

Ende des Mts.

Zwischen dem
20. und letzten.
Am 30.
Am Jahres-
schlusse.

Am Jahres-
schluß u. läng-
stens bis 1. Jan.

7. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge nach § 453 der Reichsversicherungsordnung. § 2 Absatz 5 VVO. vom 2. Juni 1913.
8. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflegschaften bezgl. der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenräten zu durchgehen. § 25 der Dienstweisung für Waisenräte.
9. Vornahme eines Kassensturzes bei dem Gemeinberechner. § 5 der Gemeinerechnungsanweisung.
10. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., DZ. 40.
11. Abschluß der von dem Standesbeamten zu führenden Haupt- u. Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen. § 25 der Dienstweisung für Standesbeamte. Gef. und VVO. 1875, Seite 380. Beim Abschluß ist auch das Ergänzungsregister zu erwähnen. § 136, Abs. 3 ibid., S. 400. Vergl. auch Justiz-Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1917, Nr. J 22566.
12. Vorlage des Verzeichnisses der von den Ortspolizeibehörden ausgestellten Fischerkarten an Bez. A. (§ 50 der VFD.)
13. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen (der Geborenen) dem Amtsgerichte vorzulegen. § 58, V.-D. v. 18. Dez. 1875, Seite 386.
14. Vorlage des Verzeichnisses der im IV. Quart. in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das Bez. A.
15. Der Gemeinderat hat das Bürgerbuch zu durchgehen und sich von dessen Vollständigkeit zu überzeugen. V.D. v. 2. Dez. 1836, Reg. Bl. Seite 369.
16. Vorlage der Nachweise gemäß § 839 der Reichsversicherungsordnung an das Versicherungsamt.
17. Vorlage des Auszuges aus dem Gebühren-Verzeichnis d. Standesbeamten an Gemeinderat, § 104^a VVO. f. St. B.
18. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinerechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechenchaftsbericht), in den großen Gemeinden an die Mitglieder des Bürgerausschusses.
19. Siehe März DZ. 9.
20. Vorlagen und Ausführungen siehe Januar DZ. 5, 10, 19, 21, 25, 35, 36, 39, 42, 44, 46, 47, 49.

C. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter ausgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermuteter Sturz des ständigen Amtskostenvorschusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 201⁷). Einmal Sturz der Justizgefällvordrucke, in der Regel im Monat Mai oder Juni. (JRD § 234⁵.)
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außer dem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JRB. § 32², JRD. § 201⁷).
3. Die aus dem Amtskostenvorschuss zu bestreitenden Zahlungen für Besendungskosten für Einzahlungen, für Telegramme und amtliche Vordrucke sind einzutragen in ein Besendungskostenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erstattung der nachgewiesenen Auslagen zu übersenden ist (JRD. § 217⁷).
4. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (Ausf.Best. zum EStG. § 26; WBO. 3. EStG. § 8).

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

3. Jan., April, Juli, Oktober.
Im Laufe der Monate Jan., April, Juli u. Oktober.
1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungsliste u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (Tab.Vorschr. § 8).
2. Vorlage der Rechnungen üb. Einband von Grundbüchern im verl. Vierteljahr ans Landgericht — geg.falls auch monatlich — (GrdbdW. § 132⁶ u. JM.Erl. v. 11. 4. 13 Nr. J 16183, JRD § 209⁷).
3. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung der Kanzlei-beamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvorschuss (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postfiskalrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag in der Nachweisung gegebenenfalls auch monatlich (JM.Erl. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113 u. JM.Erl. vom 20. März 1922 Nr. 22068).
4. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten u. üb. die den Hilfsbeamten u. Schreibkr. d. Grundbuchämter angewiesenen Bezüge mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (GrdbdW. § 611 a, JMBl. 1912 S. 30.)
5. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Hefefertigungsnachweis dem Landgericht vorzulegen. (GrdbdW. § 610², JMBl. 1912 S. 30.)
6. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anmeldeungs-verzeichnisse und der Sammelgebührenanweisungen (JRD § 12⁶).
7. Wenn im verfloffenen Vierteljahr Badische Erbschafts- u. Schenkungssteuer angefehrt wurde: Vorlage der Zusammenstellung an d. Landesfinanzamt (GWBl. 1902 S. 41, reichsges. Best. v. J. 1919).
8. Mitteilung des Kostenbeamten an Justizkasse nach Maßgabe des § 86¹ JRD.
9. Eintragung aller am Schlusse des Vierteljahres zu fertigenden Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis in die Hauptübersicht und Uebersendung der Vierteljahresüberweisungs-nachrichten an Justizkasse u. Rechnungsamt des Justizministeriums (JRD. §§ 87/88).

Im Laufe d. Vierteljahrs.

Am 21. Febr.,
Mai, August,
November.
Je bis zum 3.
Jan. April,
Juli, Oktober.
Bis 3. 9. Juli,
9. Oktober,
9. Januar.

III. Unmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

- Anfang d. Mts. 1. Vorlage des Geschäftstagebuchs an den Dienstvorstand (JMBI. 1924 S. 134).
- Anfangs d. M. 2. Auf Einkunft der mit Empfangsbefähigung durch Abbuchung versehenen Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Befähigung der Rechnung sowie Weitergabe an d. Landeshauptkasse, JM Erl. v. 25. April 1922 Nr. 4900 u. JM Erl. v. 31. Mai 1922 Nr. 42 655 (JMBI. S. 122), (JRD. § 218).
- Anfangs d. M. 3. Übersend. der im letzten Monat erl. Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (NotRegOrdg. § 7 u. RPD. § 11³) Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundschaftsgerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäftserledigung dem Amtsgericht übersandt.
- Bis 10. d. M. 4. Gegebenenfalls Vorlage der Rechnungen üb. Einband von Grundbüchern im verfloßenen Monat an das Landgericht — falls nicht vierteljährliche Vorlage — (Grdbch DM. § 132² u. JM Erl. vom 11. 4. 13 Nr. J 16183.)
- Bis 15. d. M. 5. Sämtliche Sterbefällen müssen eingegangen sein, geg. falls an Einfindung erinnern. (RPD. § 142¹ u. JMBI. 1919 S. 139.)
- Bis 15. d. M. 6. Vorlage des Gebührenanteilsverzeichnisses vom verfloßenen Monat ans Landgericht, JRD. § 185⁴.
- Bis 15. d. M. 7. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfloß. Monat ans Landgericht. (JRD. § 177²).
- Zwischen 10. u. 20. d. M. 8. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich, und zwar in der Zeit zwischen dem 10. u. 20. beim Amtskostenrechner gegen Marken (JRB. § 29²).
- M. 21. d. M. 9. Falls noch Badische Erbschafts- u. Schenkungssteuer seit 21. des verfloß. Monats angefehrt wurde, ist Steuerheftrolle mit Übersicht dem Finanzamt zu übersenden (GWB. 1899 S. 852 § 100.)
- Im Laufe d. M. 10. Prüfung und Befähigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Vers. der Kanzleibeamten u. sonst. Angestellten u. — soweit die Beiträge nicht aus dem ständigen Amtskostenvorschuß (z. B. für die Reinigungsfrau) zu bezahlen sind — Rücksendung der Rechnung an die Krankenkasse zur Abbuchung von der Postschekrechnung der Landeshauptkasse sowie Eintrag i. d. Nachweisung, gegebenenfalls auch vierteljährlich (JMBI. 1917 S. 80 ff., 1921 S. 113, JM Erl. vom 20. März 1922 Nr. 22068, JMBI. 1923 S. 1 u. JMBI. 1924 S. 9).
11. Vergleichung der Sterbefällen vom verfloß. Monat mit den Sterbefallsanzeigen (RPD. § 143^{2,4}).
12. Nachweisung der Sterbefallsanzeigen vom verfloß. Monat fertigen, mit Beilagen an das Finanzamt — Erbschaftssteueramt — senden und nach Rückkunft dem Amtsgericht mitteilen (RPD. § 146).
13. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtage vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtage oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät am Ende des M.) — Grdbch DM. § 609, JMBI. 1912 S. 29/30

Im Laufe
gegebene
am 25.

IV. M

Am 1.

Anfang
Mon. J

Bis 6. J

Bis 16. J

Bis 1

Auf
Tel

Auf 3

Auf

Im Laufe d. M. 13. Gefällreg. u. Gefällbez. sind von dem Kostenbeamten jeweils
gegebenenfalls am 25. d. M. nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schluß des
Bierteljahres, von den Kostenbeamten der staatl. Grund-
buchämter nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am
25. des Monats abzuschließen (JRD. § 874).

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalender- jahrs fallende einmalige Geschäfte.

- Am 1. Jan. 1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen, so
sind für das Kalenderjahr 1926 neu anzulegen:
a) Das Geschäftstagebuch, die Haupt- und Vollstreckungs-
tabelle (TabVorschr. §§ 1 u. 13); gegebenenfalls auch
die Rechtshilfentabelle (JM Erl. vom 20. Dez. 1924,
JMBl. 1924 S. 129 ff.).
b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuch-
tagen vorzunehmenden Geschäfte. GrdbuchWB. § 609
JMBl. 1912 S. 29/30.)
c) Die Sterbebestliste. (RPD. § 142 u. WBl. 1919 S. 570.)
2. Der Bereisungsplan für 1926 ist, wenn noch nicht geschehen,
neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung
vorzulegen. (GrdbuchWB. §§ 78 u. 80, J. Min.
Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinten Ziff. 25 —.
- Anfangs des
Mon. Januar. 3. Vorlage d. „Belegungsberichte über die Büro- und Kanzlei-
beamten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit
es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt,
unterbleibt die Vorlage (WBOB § 37, JMBl. 1914 111
§ 6 Kanzlei-D., JM Erl. v. 27. Okt. 1920 Nr. 95370).
- Bis 6. Januar. 4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs f. 1925. (TabVorschr. § 6.)
5. Führungsbericht über den Amtshilfen an Justiz-
Ministerium, es sei denn, daß er schon unwiderruflich
angestellt ist (JM Erl. v. 16. Jan. 1909 Nr. A 1586 u.
vom 27. Okt. 1920 Nr. 95370) — siehe auch Dieners-
dienstordn., JMBl. 1917 S. 123, § 12 —.
- Bis spät. 15. I.
Bis spätestens
16. Januar. 6. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's
JustizMinist. (TabVorschr. § 34.)
7. Abgabe der Geschäftstagebücher u. Tabellen nebst Bei-
lagen, der Sammelakten, etwaiger Verwahrungskisten,
Generalakten u. Ortsgeneralien usw. an's Amtsgericht.
(NotRegOrdg. § 4.)
- Bis 15. Febr. 8. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's JustizMin.
(Anleit. Ziff. 12 auf VordruckGr. 106 „Verzeichnis d.
Grundbuchamtsgeschäfte.“)
9. Vorlage der Tabellen über liegenschaftliche Verschuldung
an das Statistische Landesamt.
- Auf Ende
Februar. 10. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit
der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr
dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem
Vordruck der Zählkarte bezw. der Tabelle.
- Auf 31. März 11. Abschluß des Kostenmarkenabrechnungsbuchs (JRB
§ 31).
12. Neuanlage des Verzeichnisses über die aus dem
ständigen Amtskostenvorschuß zu bestreitenden Verle-
nungskosten, Telegramme usw. (JRD. § 217).
- Auf 1. April 13. Am Schluß des Gebührenanteilsverzeichnisses für den
letzten Monat des abgelaufenen Rechnungsjahres sind
die notariellen Nebengeschäfte festzustellen (JRD § 188).

14. Für das kommende Rechnungsjahr 1926/27 sind neu anzulegen:
- Das Kostenmarkenabrechnungsbuch (JRB. § 31¹) und die Gefäll-Hauptübersicht. (JRD. § 88.)
 - Amtskostenrechnung (JRD. §§ 196 ff.).
 - Die Nachweisung betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung (JMBL. 1917 S. 80—87) 1920 S. 7).
- Am 1. April 15. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Fehlanzeige an's JustMinist. (Erl. Min. v. 10. 9. 1923, Nr. 87 846.)
- Bis 9. April 16. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt d. Justizministeriums (JRD. § 88²)
- Bis spätestens 15. April 17. Amtskostenrechnung 1925/26 abschließen u. kurzen Ausz. an Justizkasse mittellen zur Behärtigung (JRD. § 202¹).
- Im Laufe des Monats April 18. Urlaubsgefuche dem Justizminist. vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, s. 9³, JMBL. 1925 S. 45.
19. Einsendung einer Übersicht über die der Staatskasse zuffließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren nebst Pauschätzen der Bürgermeister in Angel. d. freim. Gerichtsbarkeit ans Justizministerium (Erl. Min. vom 26. Aug. 1922 Nr. 79 399²).
- Längstens Ende Juni 20. Sturz der Justizgefällvordrucke. (JRD. § 234²).
- Auf 1. Juli 21. Amtskostenrechnung vom Rechnungsjahre 1925/26 dem Rechnungshof zur Prüfung vorlegen (JRD. § 208¹).
22. Anzeige des voraussichtlichen Bedarfs an JustGefällvordrucken für das nächste Jahr der Drucksachenverwaltung des JustMinist. (JRD. § 52²).
23. Sturz der Grundbuchvordrucke (f. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 u. 104).
- Am 20. Nov. 24. Falls Badische Erbschafts- u. Schenkungssteuer angelegt bezw. noch anzulegen:
- Steuerliste für die Zeit vom 21. 11. 26 bis 20. 11. 27 anzulegen.
 - Steuerliste für die Zeit vom 21. 11. 25 bis 20. 11. 26 abzuschließen.
- (GVBl. 1899 S. 851 § 98¹ u. GVBl. 1901 S. 453.)
- Gegen Ende Dezember 25. Der Bereisungsplan f. d. Jahr 1927 ist neu aufzustellen (GrdbchDV. § 78 u. Rpr. 1908 S. 16.)
26. Für das Jahr 1927 neu anlegen: Das Geschäftstagebuch, usw. (siehe oben IV¹).
- Am 31. Dez. 27. Abschluß der Nachweisungen — VordruckGr. 102 u. 104 — über Bezug u. Abgabe von Grundbuch(GrdbchDV. § 608, JMBL. 1912 S. 29.)
28. Abschluß der Haupt- u. Vollstreckungstabelle. (TabVorschrift § 13); gegebenenfalls auch d. Rechtshilfetabelle (JRErl. v. 16. 5. 17 Nr. J 18044).